



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Kinderförderung
Az: 56
Datum: 30.01.2024

2024/024

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	08.02.2024	6

Betreff

Sachstandsbericht zur Kindertagespflege in Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kindertagespflege in Castrop-Rauxel zur Kenntnis.

Regina K l e f f
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

1. Gesetzliche Grundlage

Die Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und dient der Unterstützung der Personensorgeberechtigten zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung. Die Betreuung findet vorrangig in familienähnlichen Strukturen, im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, §§ 22-24, § 43) in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Landesgesetzgeber hat hierzu Konkretisierungen im vierten Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW (insbesondere §§ 21-24 KiBiz) vorgegeben.

Das Betreuungsmodell Kindertagespflege ist gesetzlich mit der Betreuung in der Kindertageseinrichtung gleichgesetzt. Kinder haben ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Betreuung, Erziehung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Rechtsanspruch für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gilt ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Somit regelt das Gesetz, dass Betreuung in der Kindertagespflege für Kinder von 0 bis 3 Jahren vorgesehen ist. Auch die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson orientiert sich an der Betreuung, Förderung und Erziehung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Für Kinder ab drei Jahren ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung für die persönliche, soziale und emotionale Entwicklung und die Vorbereitung auf die Schule förderlich.

2. Entwicklung der Kindertagespflege in Castrop-Rauxel

Im Jahr 2009 startete der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagespflege im Rahmen des zweijährigen Aktionsprogramms Kindertagespflege, gefördert durch den ESF.

Die damaligen Kooperationspartner AWO UB Münsterland-Recklinghausen, Bereich Jugend und Familie, Schule der Stadt Castrop-Rauxel, rebeq GmbH und Griechische Gemeinde Castrop-Rauxel e. V. entwickelten erstmals gemeinsam eine Infrastruktur und Standards für die Kindertagespflege vor Ort. Die Kooperationspartner verfolgten das Ziel, den Ausbau und die qualitative Entwicklung der Kindertagespflege als flexibles und gleichrangiges Angebot von Bildung, Erziehung und Betreuung zur Stärkung von Familien und zur Optimierung frühkindlicher Bildung zu implementieren. Themen waren

- Erarbeitung der Richtlinien Kindertagespflege der Stadt Castrop-Rauxel
- Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen
- Aufbau eines Netzwerks auf Stadt- und Kreisebene
- Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen
- Kooperationen mit den Kindertageseinrichtungen vor Ort.

Ab 2011 wurde die Fachstelle Kindertagespflege der AWO als festes und weiterbestehendes Angebot in die Betreuungslandschaft der Stadt aufgenommen.

Von 2009 bis Ende 2013 erfolgte die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern Griechische Gemeinde e.V., die den Bereich der Verwaltung übernahm und der rebeq GmbH, die für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen verantwortlich war.

Im Januar 2014 erfolgte der Umzug der Fachstelle Kindertagespflege der AWO ins Haus der Jugend und Familie. Die Verwaltungsaufgaben wurden somit der Stadt Castrop-Rauxel übertragen.

Die Kooperation mit der AWO UB Münsterland-Recklinghausen im Bereich der Fachstelle Kindertagespflege wurde zum 01.02.2022 durch die Stadt Castrop-Rauxel beendet und das gesamte Aufgabengebiet in die städtische Trägerschaft übernommen. Die Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote werden von der VHS Castrop-Rauxel durchgeführt.

Die Kindertagespflege befindet sich in einer stetigen Weiterentwicklung sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht. So wurden und werden die Richtlinien für Kindertagespflege immer wieder angeglichen (z.B. Vergütung in pauschalisierter Form und Wegfall von stundengenaue Abrechnung; Regelung zu Urlaubsansprüchen und Weiterbezahlung bei Krankheit; stetige Erhöhung der Vergütung der Kindertagespflegepersonen).

Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgte von 2009 bis 2022 nach dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts mit 160 Stunden; zunächst durch die rebeq GmbH übernommen und seit 2016 qualifizierte die VHS angehende Kindertagespflegepersonen in diesem Rahmen und sorgt seitdem auch für das kontinuierlich stattfindende Fortbildungsprogramm. Besonders hervorzuheben sind Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ und „alltagsintegrierte Sprachbildung“, die verpflichtend von allen tätigen Kindertagespflegepersonen besucht werden müssen. Hinzu kommt ab 2024 ein pädagogischer Tag für alle Kindertagespflegepersonen, der zur Ausarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit dient.

Mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes im August 2020 wurde der verpflichtende Qualifizierungsrahmen für neue Kindertagespflegepersonen auf 300 Stunden nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) des DJI erhöht. Bereits tätige Kindertagespflegepersonen können mit 140 Stunden eine Anschlussqualifizierung besuchen.

Mit der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege erfolgte ebenfalls der quantitative Ausbau.

Die Anzahl der betreuten Kinder steigt kontinuierlich erhöhte sich in den letzten 15 Jahren um fast das Fünffache. Gestartet wurde 2009 mit ca. 24 Tagespflegepersonen und ca. 45 betreuten Kindern. Mittlerweile sind regelmäßig ca. 50 Tagespflegepersonen für die Stadt tätig und betreuen in der Spitze insgesamt bis zu 210 Kinder.

	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
betreute Kinder gesamt	45	64	84	108	95	104	118	123	153	167	170	178	196
davon Kinder 0-3 Jahre	28	55	52	73	72	81	80	101	140	160	165	177	195
davon Kinder 3-14 Jahre	17	9	32	35	22	23	38	21	13	8	5	1	1

Durch den stetigen Anstieg von Kindertagespflegepersonen muss die Fachstelle unter Berücksichtigung der Qualitätsentwicklung und Sicherstellung der Betreuungsqualität immer mehr Zeit in die Betreuung und pädagogische Beratung von Kindertagespflegepersonen investieren. Neben der Beratung der Kindertagespflegepersonen hat auch die Begleitung von Konflikten und Gesprächen zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern zugenommen. Hier nimmt die Fachberatung eine neutrale, moderierende und lösungsorientierte Rolle ein. Im Mittelpunkt der Arbeit steht hierbei immer das Wohl des Kindes.

3. Der Beruf Kindertagespflegepersonen

Voraussetzungen und Eignungsfeststellung

Die sorgfältige Prüfung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein zentrales Element der Qualitätssicherung beim Ausbau der Kindertagespflege. Dies ist Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Oberstes Ziel ist es, das Wohl und die Förderung der betreuten Kinder zu gewährleisten. Kindertagespflegepersonen haben den Auftrag zur Erziehung, Bildung und Förderung von Kindern. Diese Komplexität stellt hohe Anforderungen an die Kindertagespflegeperson. Die persönliche Eignung, die Sachkompetenz und die räumlichen Voraussetzungen werden daher sorgfältig geprüft.

Persönliche Eignung und Sachkompetenz der Bewerbenden

- Positive Haltung gegenüber Kindern und Kinderbetreuung sowie gewaltfreie Erziehungsvorstellungen
- Längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit
- Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an tätigkeitsvorbereitenden und -begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen
- Psychische und physische Belastbarkeit
- Unterstützender und stabiler familialer Rahmen
- Organisations- und Haushaltsführungs Kompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten
- Fähigkeit, sich hinreichend auch in deutscher Sprache ausdrücken zu können

- Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen
- Es ist mindestens der Hauptschulabschluss nachzuweisen

Die Räumlichkeiten

- Das räumliche Umfeld (Wohnraum oder angemietete Räume) müssen von der Größe sowie bezogen auf Sicherheit und Hygiene den Anforderungen des Jugendamts entsprechen.

Verfahren der Eignungsfeststellung

- Persönliches Einschätzungs- beziehungsweise Beratungsgespräch durch eine pädagogische Fachkraft der Fachstelle Kindertagespflege.
- Hausbesuch, um die familiäre und räumliche Situation einschätzen zu können
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Gesundheitsnachweis gemäß § 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Qualifizierung nach dem QHB

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, absolvieren die zukünftigen Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung nach dem QHB von 300 Stunden. Hier erwerben sie vielfältiges pädagogisches Fachwissen, rechtliche Grundlagen, Sicherheit im Tagespflegehaushalt und Konfliktstrategien. Während der Qualifizierungsmaßnahme sammeln die Teilnehmenden praktische Erfahrungen in Form von Hospitationen bei bereits tätigen Kindertagespflegepersonen bzw. in Kindertageseinrichtungen.

Die Qualifizierung endet mit der Erstellung eines persönlichen und schriftlichen Konzepts sowie einem Kolloquium und dem Zertifikat.

Um den Ansprüchen an die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren auch in der Kindertagespflege weiter gerecht zu werden, wurde die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson überarbeitet und den gestiegenen Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen angepasst. Der inhaltliche Fokus der Qualifizierung liegt auf der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren, in Form der selbstständigen Tätigkeit im eigenen Haushalt. Der pädagogische und entwicklungspsychologische Fokus orientiert sich an den Lehrplänen der Berufsausbildung für Erzieher*innen.

Folgende Handlungsanforderungen gehören zu dem Aufgabenprofil der Kindertagespflegepersonen und sind Themenschwerpunkte in der Qualifizierung:

- Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder begleiten
- die Bedürfnisse aller Kinder in der KTPS wahrnehmen und deren Wohlbefinden unterstützen
- das Recht aller Kinder in der KTPS und deren Familien auf Partizipation und Teilhabe im Alltag der KTPS umzusetzen
- die Erziehungspartnerschaft mit Eltern gestalten
- Erziehungsstile reflektieren

- ein eigenes Konzept erstellen und weiterentwickeln
- Qualität entwickeln und sichern
- die Rolle der KTPP reflektieren

Fortbildungen

Zur Sicherung der Qualität in der Kindertagesbetreuung müssen die tätigen Kindertagespflegepersonen kontinuierlich, themenspezifische Fort- und Weiterbildungsangebote sowie verbindliche Netzwerktreffen besuchen. Ziel ist, im gemeinsamen Prozess und im Kontext der Gruppe, die Aneignung von Fachwissen aber auch den Erfahrungsaustausch der Kindertagespflegepersonen untereinander zu fördern. Dazu gehören Themen wie z. B.

- „Reflexion zur eigenen Rolle als Kindertagespflegeperson“
- „Umgang mit Stress und Belastung in Erziehungssituationen“
- „Partizipation in der Kindertagespflege“
- „Resilienz“
- „Bildungs- und Lerngeschichten“
- „Kollegiale Fallberatung“
- „Erziehungspartnerschaft mit Eltern“

Pädagogische Arbeit in der KTP

Der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege obliegt ein Bildungs- und Erziehungsauftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist das Ziel der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. Alle Kindertagespflegepersonen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. In der Konzeption ist unter anderem niedergeschrieben, wo die Schwerpunkte ihrer pädagogischen Arbeit liegen und wie sie ihre Arbeit gestalten (Rituale, Tagesablauf, Zusammenarbeit mit Eltern etc.).

4. Status Quo

Zum Stichtag 01.01.2024 sind in Castrop-Rauxel 47 Kindertagespflegepersonen aktiv tätig. Insgesamt werden aktuell 210 Kinder betreut. Davon sind 93 Kinder mindestens ein Jahr alt oder jünger; 115 Kinder mindestens zwei oder drei Jahre alt. Ein über dreijähriges Kind wird in Randzeiten, vor dem Besuch der Kita, betreut. Der überwiegende Teil der Kinder wird im Umfang von 35 Stunden in der Woche betreut (156 Kinder), gefolgt von 25 Stunden in der Woche (27 Kinder) und mit 45 Stunden in der Woche (26 Kinder). Ein weiterer Ausbau der Kindertagespflege wäre

wünschenswert, jedoch mit dem aktuellen Stundenumfang der Fachberatungsstelle nicht durchführbar.

Von den 47 tätigen Kindertagespflegepersonen haben 13 Teilnehmende im Jahr 2023 die Anschlussqualifizierung von 140 Stunden erfolgreich abgeschlossen und sind nun vollumfänglich mit 300 Stunden nach dem QHB qualifiziert. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung konnte in Kooperation mit der VHS Castrop-Rauxel, diese Weiterqualifizierung für die Teilnehmenden kostenfrei angeboten werden. Eine kontinuierliche Fortführung dieses Angebots war auch für das Jahr 2024 geplant. Aufgrund nicht ausreichender Anmeldungen, wurde der Kurs abgesagt. Alle anderen Kindertagespflegepersonen sind mit 160 Stunden nach dem Curriculum des DJI qualifiziert. Die gesetzlich vorgeschriebenen (mind. 5 Stunden im Jahr) jährlichen Fortbildungen liegen in Castrop-Rauxel bei 12 UE im Jahr. Angebote der VHS können von den Kindertagespflegepersonen kostenfrei besucht werden.

Mit Beschluss des JHA und Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinien zur Kindertagespflege zum 01.01.2019 wurde erstmals eine Dynamisierung der Vergütung der Kindertagespflegepersonen beschlossen. Aktuell werden 5,90 € pro Betreuungsstunde und Kind an die Kindertagespflegepersonen gezahlt. Mit Beginn des Kitajahres 2024/2025 erhöht sich der Stundensatz auf 6,00 €. Die weitere dynamische Erhöhung ab dem Kitajahr 2025/2026 muss noch beschlossen werden. Weiterhin erhält jede Kindertagespflegeperson eine hälftige Erstattung zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Vor- und Nachbereitung) wird für jedes zugeordnete Kind die laufende Geldleistung für eine Stunde pro Betreuungswoche gezahlt. Monatlich ergibt sich somit eine zusätzliche Stundenvergütung von vier Stunden pro Betreuungskind.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe fördert Investitionen in Kindertagespflege zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. In diesem Rahmen können die Kindertagespflegepersonen einmalig 500,- € pro geschaffenem Betreuungsplatz beantragen. Diese Mittel sind langfristig für die einzelne Kindertagespflegeperson nicht auskömmlich und bedürfen einer finanziellen Unterstützung auf kommunaler Ebene. Daher soll jährlich ein noch zu bestimmendes Budget durch die Kommune bereitgestellt werden. In einem Abstand von fünf Jahren, soll jede Kindertagespflegeperson im Zuge der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis (diese muss laut den gesetzlichen Vorgaben § 43 Abs. 3 SGB VIII alle fünf Jahre neu erteilt werden) eine entsprechende Summe pro Betreuungsplatz zur Anschaffung neuer Ausstattungsgestände der Pflegestelle erhalten.

Die Kindertagespflegeperson hat, laut der Richtlinien zur Kindertagespflege Castrop-Rauxel, aktuell einen Anspruch auf Weiterbezahlung der laufenden Geldleistungen bei folgenden Fehlzeiten:

1. Erholungsurlaub der Kindertagespflegeperson: anteilig bis zu 22 Tage im Kalenderjahr und anteilig bis zu 24 Tage im Kalenderjahr bei Nachweis der QHB Qualifizierung über insgesamt 300 UE.
2. Erkrankung der Kindertagespflegeperson: anteilig bis zu 15 Tage im Jahr.

Um den Kindertagespflegepersonen eine flexiblere Gestaltung der betreuungsfreien Tage zu ermöglichen, soll auf die Unterteilung in „Urlaub“ und „Krankentage“ zukünftig verzichtet werden. Damit gilt:

- 37 Tage betreuungsfreie Zeit bei einem Qualifizierungsumfang von 160 Stunden nach dem Curriculum des DJI
- 39 Tage betreuungsfreie Zeit bei einem Qualifizierungsumfang von 300 Stunden nach dem QHB.

Die Übernahme nicht in Anspruch genommener betreuungsfreier Tage ins Folgejahr ist ggf. bis zum 31.03. möglich.

Im interkommunalen Vergleich der anderen kreisangehörigen Städte gewährt die Stadt Castrop-Rauxel damit eine auskömmliche betreuungsfreie Zeit für Kindertagespflegepersonen.

Stadt	gesamt	Urlaubstage	Krankentage
Castrop-Rauxel	37/39 (mit QHB)*		
Datteln	40	20	20
Dorsten	31*		
Gelsenkirchen	30*		
Gladbeck	30*		
Haltern	35*		
Herne	30*		
Herten	47	27	20
Marl	60	30	30
Oer-Erkenschwick	40	20	20
Recklinghausen	30*		
Waltrop	40	20	20
* keine Aufteilung zwischen Urlaub und Krankheit			